

## Vorteile „Übungsleiter-Lizenz Rehabilitationssport“ (BRS Saarland)

Die Übungsleiter-Lizenz „Rehabilitationssport“ des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes (BRS) berechtigt den Inhaber Rehabilitationssportgruppen anzuleiten.

Beim Rehabilitationssport handelt es sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V um eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Rehabilitationssport wird indikationsgerecht vom Arzt über einen begrenzten Zeitraum verordnet und von den Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung) bezahlt. In der Regel enthält eine ärztliche Verordnung über Rehabilitationssport 50 Übungseinheiten (UE), die innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können. Jede Übungseinheit wird mit 5 Euro vergütet. Die Höhe der Gesamtvergütung für eine Rehabilitationssportverordnung beträgt somit 250 Euro.

Rehabilitationssport darf ausschließlich in Gruppen von bis zu 15 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Übungsveranstaltung beträgt 45-60 Minuten.

Anbieter von Rehabilitationssport sind in der Regel Sportvereine. Zunehmend wird Rehabilitationssport aber auch von immer mehr Fitness- und Gesundheitseinrichtungen angeboten, sofern die Anerkennung der Einrichtung durch den jeweiligen Landesbehindertensportverband erfolgt ist.

Für Fitness- und Gesundheitseinrichtungen ist Rehabilitationssport aus unterschiedlichen Gründen lukrativ:

- Rehabilitationssport wird ärztlich verordnet und von den Sozialversicherungsträgern bezahlt. Eine Rehasportverordnung kann von jedem Arzt ausgestellt werden. Sie belastet nicht das Heilmittelbudget des Arztes. Die Zugangsbarriere zu einer Fitnessseinrichtung ist durch eine Rehasportverordnung evtl. niedriger.
- Rehabilitationssport stellt eine zusätzliche Einnahmequelle dar. Z.B. käme bei einer Gruppengröße von ca. 10-15 Teilnehmern pro Übungseinheit ein Betrag von 50-65 Euro zustande (5 € pro Person und UE). Je nach Anzahl der existierenden Rehasportgruppen, der abgehaltenen UE pro Woche und der Teilnehmerzahl ergibt sich ein entsprechend hoher Gesamtbetrag. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Leistungserbringer (Anbieter) und dem jeweiligen Kostenträger.
- Es besteht die Möglichkeit über den Zeitraum der Rehasportverordnung einen Zusatzbeitrag in Form einer vergünstigten Mitgliedschaft zu erheben, so dass der Rehasportteilnehmer neben den Übungseinheiten in der Gruppe auch andere Angebote der Fitnessseinrichtung nutzen kann. Wichtig ist, dass diese Zusatzvereinbarung eine Kann-Option ist, mit der der Rehasportteilnehmer ausdrücklich einverstanden sein muss. Die Teilnahme am Rehabilitationssport muss in jedem Fall auch ohne Zusatzbeitrag möglich sein.
- Nach Ablauf der Rehasportverordnung besteht die Möglichkeit, die Rehasportteilnehmer als ordentliche Mitglieder zu gewinnen. Die Rehabilitationsträger begrüßen ausdrücklich eine dauerhafte Mitgliedschaft nach Ablauf des Verordnungszeitraumes, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern.